



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festge- setzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	497.000	0	39.517.591	40.014.591
die Aufwendungen	500.000	0	40.728.601	41.228.601
der Saldo	- 3.000	0	- 1.211.010	- 1.214.010
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätig- keit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	3.000	554.378	551.378
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	3.241.000	3.241.000
die Auszahlungen	1.310.000	0	7.130.600	8.440.600
der Saldo	- 1.310.000	0	- 3.889.600	- 5.199.600
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	1.300.000	0	2.850.000	4.150.000
die Auszahlungen	0	0	229.100	229.100
der Saldo	1.300.000	0	2.620.900	3.920.900

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf von 1.214.010 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 727.322 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.850.000 EUR um 1.300.000 EUR erhöht und damit auf 4.150.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Hofgeismar, den 11.05.2023

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

Gez.

(T. Busse)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Hofgeismar

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 102 Abs. 4 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in dem § 3 der Nachtragssatzung, nach § 103 Abs. 2 HGO zu den Festsetzungen in dem § 2 der Nachtragssatzung sowie nach § 105 Abs. 2 HGO zu den Festsetzungen in dem § 4 der Nachtragssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

G E N E H M I G U N G

I.

Die erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hofgeismar für das Haushaltsjahr 2023 bedarf der nachstehenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Nachtragshaushaltssatzung) in Höhe von

500.000 €

(in Worten: - Fünfhunderttausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Nachtragshaushaltssatzung) in Höhe von

4.150.000 €

(in Worten: - vier Millionen einhundertfünfzigtausend -)

unter der Auflage des Vorbehalts der Einzelgenehmigung.

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Nachtragshaushaltssatzung) in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: - eine Million -)

unter der Auflage des Vorbehalts der Einzelgenehmigung.

Kassel, 13.07.2023

Der Landrat des Landkreises Kassel

Im Auftrag

Gez.

Michel

Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hofgeismar einschließlich Anlagen, Ergebnis- und Finanzplanung liegen zur Einsichtnahme vom

21. Juli bis einschließlich 31. Juli 2023

während der Dienststunden im Rathaus, Bürger-Dienste, Markt 1, 34369 Hofgeismar, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ferner ist der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hofgeismar einschließlich Anlagen, Ergebnis- und Finanzplanung auf der Homepage www.hofgeismar.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ veröffentlicht und einsehbar.

Hofgeismar, den 14.07.2023

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**

Gez.

(G. Brand)
Erster Stadtrat

Veröffentlichungstermin:

spätestens 20. Juli 2023